

# Satzung des Vereins Sohland lebt! e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sohland lebt!

Er soll in das Vereinsregister Dresden eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins befindet sich im Ortsteil Sohland der Stadt Reichenbach/O.L.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung von bürgerlichem Engagement.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau eines soziokulturellen Zentrums im ländlichen Raum, gestaltet von Bürger\*innen für Bürger\*innen zum Erhalt und zur Steigerung der ländlichen Lebensqualität. Ziel ist die Belebung des Dorfzentrums.

Die Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht durch die kulturelle Betätigung der Mitglieder und anderer Mitwirkender, die Förderung der Jugend- und Breitenkultur und die Organisation von zum Beispiel Konzerten, Vorträgen und Ausstellungen.

Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe wird verwirklicht durch die Schaffung eines Ortes, an dem Menschen aller Generationen das soziale Miteinander leben können und in gegenseitiger Anerkennung Hilfestellungen leisten und altersspezifische Themen bewegen.

## § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen für bestimmte Tätigkeiten können vom Vorstand mehrheitlich beschlossen werden.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können **nur** natürliche Personen ab 12 Jahren werden. Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihre Arbeitsleistung.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Bei beschränkt geschäftsfähigen und minderjährigen Personen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.

Der Austritt kann in schriftlicher Form zu jedem Zeitpunkt erklärt werden.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die satzungsmäßig festgeschriebenen und / oder konzeptionell verankerten Interessen des Vereins schuldhaft verletzt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv im Verein mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied (auch minderjährige und beschränkt geschäftsfähige) hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer\*innen,
- e) Festsetzung der Beitragsordnung,
- f) gegebenenfalls Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über Geschäfte mit einem Wert von über 2000€.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich, sowie durch öffentliche Aushänge einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen vom Vorstand verlangt.

### § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein durch die anwesenden Mitglieder bestimmtes Mitglied. (Versammlungsleiter\*in)

Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Mitglied (Protokollführer\*in) ein schriftliches Protokoll zu führen, das durch das Mitglied selbst und ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Es muss schriftlich und geheim abgestimmt werden, wenn dies eines der anwesenden Mitglieder verlangt.

Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich; Stimmenthaltungen gelten hier als ungültige Stimmen.

Gibt es bei einer Abstimmung mehr als 50% Stimmenthaltungen, wird die Abstimmung vertagt und ein neuer Termin zur Abstimmung festgelegt.

### § 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch die Mitglieder des Vorstands zu zweit.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein; bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rotsteinverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 11. Februar 2019 in Sohland am Rotstein von der Gründungsversammlung beschlossen und am 18. September 2019 von der Mitgliederversammlung geändert.